

14/SN-198/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH'S

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 1085/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

12. November 1985
Wien, am

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Datum: 19. NOV. 1985

Verteilt: 22. NOV. 1985

Joh
Dr. Hosenbauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

Dr. H. Hohenberth

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

12.11.1985

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 1085/Sch
Zum Schreiben vom 30. September 1985
Zur Zahl 60 06 07/7-I/6/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Wollzeile 1-3
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, daß sie gegen den vorgelegten Entwurf eines 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes keine Einwendungen erhebt. Die mit dem Entwurf verfolgte Absicht wird geteilt, früheren Eigentümern von Kunst- und Kulturgegenständen, die gemäß § 7 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 294/1969, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche auf Herausgabe gegen den Bund geltend zu machen und durchzusetzen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: